



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.02.2025

Vorfall in Aschaffenburg im Mai 2024

Laut Pressemitteilung des Polizeipräsidiums (PP) Unterfranken vom 02.05.2024 (www.polizei.bayern.de¹) und Pressemitteilung des PP Unterfranken vom 07.05.2024 (www.polizei.bayern.de²) kam es im Mai 2024 in Aschaffenburg im Umfeld einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einem Polizeieinsatz, da ein „verwirrter Mann im Garten der Kita (...) ein Messer bei sich führte“. Der Mann habe „ein Kind am Arm gepackt“ und sich mit dem „Messer in der Hand“ vor ein Fenster der Einrichtung gestellt. Die Polizei überwältigte den Mann unter Einsatz von Reizgas und nahm ihn zunächst in polizeilichen Gewahrsam. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Mann in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, musste aber wieder entlassen werden, da „keine Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung durch eine psychische Krankheit festgestellt“ wurden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den geschilderten Vorfall? | 3 |
| 1.2 | Wann wurde die Staatsregierung über den geschilderten Vorfall in Kenntnis gesetzt? | 3 |
| 1.3 | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach Kenntnisnahme ergriffen? | 4 |
| 2.1 | Welche Ermittlungsverfahren wurden im Kontext des geschilderten Vorfalls eingeleitet? | 4 |
| 2.2 | Welchen Stand haben die im Kontext des geschilderten Vorfalls eingeleiteten Ermittlungsverfahren? | 4 |
| 2.3 | Welche Erkenntnisse haben die Ermittlungen bzgl. Hintergründe und Motive des Vorfalls ergeben? | 5 |
| 3.1 | Von wann bis wann befand sich der Mann in polizeilichem Gewahrsam (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)? | 5 |

1 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/066493/index.html>

2 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/066713/index.html>

3.2	Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher Begründung wurde der Mann aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen?	5
3.3	Wer übernimmt für diese Entscheidung im Zweifel die Verantwortung?	5
4.1	Von wann bis wann befand sich der Mann in besagter psychiatrischer Einrichtung (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?	5
4.2	Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher Begründung wurde der Mann aus besagter psychiatrischer Einrichtung entlassen?	5
4.3	Wer übernimmt für diese Entscheidung im Zweifel die Verantwortung?	5
5.1	Welche Maßnahmen wurden im Nachgang zum Schutz der betroffenen Kinderbetreuungseinrichtung getroffen?	5
5.2	Wie lange wurden diese Maßnahmen jeweils aufrechterhalten?	6
5.3	Welche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinderbetreuungseinrichtung werden zum aktuellen Zeitpunkt noch aufrechterhalten?	6
6.1	Ist das verhängte Aufenthaltsverbot für einschlägige Bereiche wie Kindergärten gegen den Mann weiterhin in Kraft?	6
6.2	Wird der Mann weiterhin engmaschig durch die Polizei überwacht?	6
7.1	Wurde von der Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen den Mann beantragt?	7
7.2	Falls ja, mit welchem Ergebnis?	7
7.3	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den weiteren Verbleib des Mannes?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 25.03.2025

1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den geschilderten Vorfall?

Am Donnerstag, den 02.05.2024, gingen um kurz nach 10.00 Uhr in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums (PP) Unterfranken mehrere Notrufe im Zusammenhang mit einer männlichen Person mit Messer in Aschaffenburg ein. Bei der Örtlichkeit handelte es sich um ein Mehrparteienobjekt mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie auch einer Kindertagesstätte.

Gemäß den Mitteilungen sei eine männliche Person mit einem Messer in der Hand in den Außenbereich der Kindertagesstätte (Kita) eingedrungen. Die anwesenden Erzieherinnen reagierten geistesgegenwärtig und verbrachten die anwesenden Kinder in verschließbare Räume in der Kita als auch in benachbarte Gebäude.

Ein Kind wurde durch die männliche Person kurzzeitig am T-Shirt festgehalten, konnte jedoch durch eine Erzieherin (gleichzeitig Mutter des betroffenen Kindes) weggerissen und ebenfalls in einen sicheren Bereich verbracht werden. Die Person hielt sich danach mit dem Messer in der Hand an den Glastüren der Kita-Einrichtung auf, ohne diese zu betreten, setzte sich anschließend auf eine im Garten der Einrichtung befindliche Bank, wo er das Messer freiwillig zu Boden warf. Sodann verließ der Beschuldigte die Örtlichkeit.

Eine zufällig in der Nähe befindliche Streifenbesatzung der Polizeiinspektion (PI) Aschaffenburg war sehr zeitnah an der Örtlichkeit und konnte die Person auf einer Treppe im Außenbereich der Kita stellen und unter Einsatz von Pfefferspray in Gewahrsam nehmen. Das Tatmesser führte der Täter nicht mehr mit. Dieses konnte jedoch später im Außenspielbereich der Kindertagesstätte aufgefunden werden. Während des Vorfalls hielt der Täter das Messer lediglich in der Hand. Er setzte das Messer hierbei jedoch nicht ein bzw. führte keine aktiven Tathandlungen (i. S. von Stichbewegungen o. Ä.) mit dem Messer aus.

Äußerlich wurde bei dem Vorfall keines der betroffenen Kinder und keine der anwesenden Erzieherinnen verletzt. Da einige Beteiligte sichtbar unter Schock standen, wurde neben polizeilichen Ansprechpartnern der polizeilichen Betreuungsgruppe noch die Notfallseelsorge hinzugezogen.

1.2 Wann wurde die Staatsregierung über den geschilderten Vorfall in Kenntnis gesetzt?

Das PP Unterfranken wurde unmittelbar über den Einsatz verständigt und es wurden unverzüglich Maßnahmen zur Festnahme des Beschuldigten, zur Betreuung der betroffenen Personen und zur weiteren Gefahrenabwehr getroffen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurde am 07.05.2024 im Rahmen einer sog. Führungsinformation durch das PP Unterfranken über den Sachverhalt und die getroffenen sowie die weiteren geplanten Maßnahmen informiert.

1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach Kenntnisnahme ergriffen?

Polizeilicherseits wurde der Tatverdächtige am 02.05.2024 zunächst vorläufig festgenommen. Die weiteren Ermittlungen, deliktisch wegen eines Vergehens der Bedrohung gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB), übernahm die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Aschaffenburg. Am Nachmittag des Tattages wurde durch die sachbearbeitende Dienststelle eine Prüfung der Haftfrage bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg gestellt, dies wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit dem zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Aschaffenburg abgelehnt (siehe Fragen 7.1 und 7.2).

Daraufhin erfolgte eine Einweisung aufgrund fremdgefährlichen Verhaltens in eine psychiatrische Einrichtung nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG). Eine Entlassung erfolgte bereits am Folgetag, da von dort keine kausale bzw. akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung festgestellt werden konnte.

Durch die KPI Aschaffenburg wurde deshalb unter Einbindung des PP Unterfranken ein längerfristiger Gewahrsam nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) beim örtlichen Amtsgericht (AG) Aschaffenburg beantragt, aber durch den zuständigen Richter abgelehnt. Daraufhin wurden seitens des PP Unterfranken Rechtsmittel in Form einer Beschwerde beim Landgericht Aschaffenburg eingelegt. Aufgrund des entstandenen Zeitverzugs bis zu einer erneuten Anfrage zur Stellungnahme beim PP Unterfranken lagen die Voraussetzungen für eine Gewahrsamnahme aufgrund der weiter angestoßenen Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Ausreiseprobereitungen des Beschuldigten, jedoch nicht mehr vor.

Da aus polizeilicher Sicht keine freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahmen möglich waren, wurde der Tatverdächtige in die Obhut seines Bruders übergeben.

Zudem ordnete das PP Unterfranken neben offenen Maßnahmen (u. a. Gefährdungsansprache, Aufenthaltsverbote) verdeckte Maßnahmen zur Überwachung des Probanden an. Die Bearbeitung erfolgte nach den Grundsätzen des Bedrohungsmanagements.

2.1 Welche Ermittlungsverfahren wurden im Kontext des geschilderten Vorfalls eingeleitet?

Durch die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs eingeleitet, welches bei der KPI in Aschaffenburg in Bearbeitung ist.

2.2 Welchen Stand haben die im Kontext des geschilderten Vorfalls eingeleiteten Ermittlungsverfahren?

Das Ermittlungsverfahren ist aufgrund der Ausreise des Beschuldigten noch nicht abgeschlossen.

2.3 Welche Erkenntnisse haben die Ermittlungen bzgl. der Hintergründe und Motive des Vorfalls ergeben?

Zu den Hintergründen und dem Motiv können derzeit aufgrund des noch laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahrens keine abschließenden Angaben gemacht werden. Der Beschuldigte dürfte sich aber in einer psychisch instabilen Lage befunden haben.

3.1 Von wann bis wann befand sich der Mann in polizeilichem Gewahrsam (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach der Tat festgenommen und die KPI Aschaffenburg hat die weiteren Ermittlungen übernommen. Der Beschuldigte befand sich dabei für polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen bei der KPI Aschaffenburg, dies entsprach jedoch keiner Gewahrsamnahme.

3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher Begründung wurde der Mann aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Wer übernimmt für diese Entscheidung im Zweifel die Verantwortung?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.1 Von wann bis wann befand sich der Mann in besagter psychiatrischer Einrichtung (bitte unter Nennung der Rechtsgrundlage)?

Die psychiatrische Unterbringung des Beschuldigten wurde am Tattag, dem 02.05.2024, gemäß Art. 12 BayPsychKHG durch die Polizei veranlasst. Die Entlassung erfolgte am 03.05.2024.

4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher Begründung wurde der Mann aus besagter psychiatrischer Einrichtung entlassen?

Durch die psychiatrische Einrichtung wurden die Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß Art. 5 Abs. 1 BayPsychKHG zum Zeitpunkt der Untersuchung nach Art. 14 Abs. 4 BayPsychKHG verneint.

4.3 Wer übernimmt für diese Entscheidung im Zweifel die Verantwortung?

Die Entlassung erfolgte durch die psychiatrische Einrichtung.

5.1 Welche Maßnahmen wurden im Nachgang zum Schutz der betroffenen Kinderbetreuungseinrichtung getroffen?

Die Maßnahmen zum Schutz der Kinderbetreuungseinrichtung und der Allgemeinheit wurden behördenübergreifend abgestimmt und setzen am Beschuldigten sowie den zu schützenden Örtlichkeiten an.

Nach der Gewahrsamsablehnung wurde eine polizeiliche Gefährderansprache beim Beschuldigten durchgeführt. Hierbei wurde ihm auch ein Aufenthaltsverbot für Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder, Spielplätze/sonstige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sowie für Sportplätze ausgesprochen.

Seitens der Polizei wurde nach der Gewahrsamsablehnung ein Antrag auf Anlegung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAU) beim AG Aschaffenburg gestellt, welcher allerdings abgelehnt wurde.

Bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde wurde ein Waffenbesitz und -führverbot beantragt, welches durch diese erlassen wurde.

Nachdem bekannt wurde, dass der Beschuldigte einen Ausreisewunsch in seine Heimat hegt, wurden gemeinsam mit dem Landratsamt Aschaffenburg sowie in Abstimmung mit dem Bruder des Beschuldigten Maßnahmen zur Unterstützung getroffen (z. B. Anregung Beschleunigung Passbeschaffung bei den zuständigen Behörden).

Es erfolgte eine enge Kontakthaltung zum Bruder des Beschuldigten, der den Beschuldigten nach Ablehnung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei sich aufgenommen hat.

Für die Eltern der Kindergartenkinder in der betroffenen Einrichtung wurde ein außerplanmäßiger Elternabend mit behördenübergreifender Beteiligung (Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Polizei) abgehalten.

Am ersten Öffnungstag nach der Tat war die Polizei Aschaffenburg als Ansprechpartner vor Ort präsent, im weiteren Verlauf wurde die Polizeipräsenz um den Kindergarten lageangepasst erhöht.

5.2 Wie lange wurden diese Maßnahmen jeweils aufrechterhalten?

Die Maßnahmen wurden bis zur Ausreise des Beschuldigten aufrechterhalten.

5.3 Welche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinderbetreuungseinrichtung werden zum aktuellen Zeitpunkt noch aufrechterhalten?

Aufgrund der gesicherten Ausreise des Beschuldigten wurden die Schutzmaßnahmen beendet.

6.1 Ist das verhängte Aufenthaltsverbot für einschlägige Bereiche wie Kindergärten gegen den Mann weiterhin in Kraft?

Das verhängte Aufenthaltsverbot wurde mit Ausreise des Beschuldigten obsolet und besteht daher nicht mehr.

6.2 Wird der Mann weiterhin engmaschig durch die Polizei überwacht?

Durch enge Kontakthaltung mit dem Bruder des Beschuldigten sowie behördliche Abklärungen konnte gesichert festgestellt werden, dass der Beschuldigte in sein Heimatland ausgereist ist. Eine Fahndungsnotierung zur Sensibilisierung bei einer möglichen Wiedereinreise wurde in Absprache durch die Bundespolizei veranlasst.

7.1 Wurde von der Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen den Mann beantragt?

Bereits am 03.05.2024 wurde durch die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg mit dem zuständigen Ermittlungsrichter telefonische Rücksprache bezüglich eines Antrags auf Erlass eines Haftbefehls gehalten. Durch den Ermittlungsrichter wurde mitgeteilt, dass auf Basis des geschilderten Sachverhalts und des im Raum stehenden Tatvorwurfs angesichts der fehlenden Vorahndungen des Beschuldigten einerseits sowie des Nichtvorliegens eines Haftgrundes andererseits eine Vorführung und der Erlass eines Haftbefehls aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht kämen, weshalb ein entsprechender Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe. Daher wurde zunächst von der Stellung eines schriftlichen Haftbefehlsantrags abgesehen.

Nachdem der Beschuldigte aufgrund seiner Ausreise flüchtig wurde, wurde am 13.06.2024 Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt.

7.2 Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Der von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg beantragte Haftbefehl wurde zunächst vom Amtsgericht und auf die von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg gegen den ablehnenden Beschluss eingelegte Beschwerde vom Landgericht Aschaffenburg abgelehnt, da nach Auffassung der Gerichte weder ein Haftgrund bestanden habe noch die Anordnung von Untersuchungshaft verhältnismäßig gewesen wäre.

7.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den weiteren Verbleib des Mannes?

Siehe Antwort zu Frage 6.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.